

An die  
Europäische Kommission  
GD Informationsgesellschaft  
Unit E-4 Digital Libraries and Public Sector  
Information  
z.Hd. Javier Hernandez-Ros

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

via email: [infso-psihelp@ec.europa.eu](mailto:infso-psihelp@ec.europa.eu)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
977-2008/MG-ls

Durchwahl  
4075

Datum  
28.08.2008

## Review of the PSI Directive - Public Consultation

Sehr geehrter Herr Hernandez-Ros!

Für die Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) war die Public Sector Information Richtlinie (PSI-RL) eine wichtige Rechtsvorschrift, da die öffentlichen Stellen angehalten wurden und werden, verwertbare Informationsquellen der öffentlichen Hand zur Weiterverwendung bereitzustellen. Die PSI-RL gibt selbst nur einen Rahmen vor für den Fall der Bereitstellung, ohne eine ex ante Verpflichtung zur Bereitstellung zu definieren. Die PSI-RL dient neben ihrer Ordnungsfunktion als Impulsgeber für öffentliche Stellen, sich mit ihrem Informationsbestand bewusst auseinander zu setzen.

In Österreich wurde die PSI-RL sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Bundesländer in eigenen Gesetzen umgesetzt. Auf Ebene des Bundes ist das durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) geschehen. Dazu ist - wie bereits im innerösterreichischen Begutachtungsverfahren von der WKÖ vorgeschlagen wurde - festzuhalten, dass eine einheitliche innerstaatliche Umsetzung analog zum Bundesvergabegesetz wünschenswert gewesen wäre, da im Detail - vor allem im Rechtszug - unterschiedliche Regelungen getroffen wurden.

Gleichzeitig ist auf der Internet-Plattform [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) ein Register aufgebaut worden, in welches öffentliche Stellen ihre zur Verwertung zur Verfügung stehenden Dokumente auflisten und Nutzungsbedingungen angeben können. Allerdings zeigte sich, dass die öffentlichen Stellen i.S.d. IWG das kostenlose Nutzungsangebot dieser zentralen Plattform anfangs kaum, in letzter Zeit scheinbar überhaupt nicht mehr wahrnehmen - die Ursachen sind uns nicht bekannt.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die laufende Evaluierung der Kommission. Die PSI-RL wird aus Sicht der Unternehmen als erster wichtiger Schritt zur Förderung der Content-Wirtschaft gesehen. Wichtig bleibt, dass öffentliche Stellen eine offene Haltung zur Weiterverwendung entwickeln. Dazu ist es notwendig, dass sie proaktiv bekanntgeben, über welche Datenquellen sie verfügen und ob eine Weiterverwendung möglich ist. Noch wichtiger ist jedoch ein klares Bekenntnis der Bundesregierung, die Content-Wirtschaft unterstützen zu wollen. In ersten Versuchen von einzelnen Unternehmen Datenbestände im Rahmen des PSI/IWG Regelements zu bekommen war eine teils reservierte Abwehrhaltung festzustellen. Im Zweifel wurden Gesuche abgelehnt - was einerseits auf die Neuheit des Themas und der damit verbundenen Unsicherheit, andererseits auf die engen Fristläufe der RL mit einer Zustimmungsfiktion zurückzuführen war.

Seit Inkrafttreten des IWG sowie der entsprechenden Umsetzung in die Normen der österreichischen Bundesländer hat sich im Bereich der Gemeinden, Landesregierungen und Körperschaften öffentlichen Rechtes nach unserem Kenntnisstand keinerlei Bewegung ergeben. Soweit uns bekannt ist wurden in diesem Bereich alle Verwertungsanträge negativ beantwortet.

Im Bereich der Bundesverwaltung liegt die Sachlage nach unserem Informationsstand ähnlich. Positive Ausnahmen sind das Bundeskanzleramt hinsichtlich der von der Wirtschaft gut angenommenen Nachnutzungsmöglichkeit für Dokumente im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Ein weiteres Positivbeispiel ist das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), das insbesondere Geodaten zur Nachnutzung bereit stellt. Diskussionen gibt es innerhalb der Branche hinsichtlich der Daten des BEV weiterhin, ob die dort gewählten Kriterien zur Angemessenheitsprüfung völlig mit den Erfordernissen des IWG übereinstimmen.

#### Zu den einzelnen Punkten und Fragestellungen der Konsultation

Frage 1:

Nach unserer Auffassung wurde die PSI-Richtlinie in Österreich bisher richtlinienkonform in nationales Recht umgesetzt.

Frage 2:

Nein

Frage 3:

Die Einbeziehung kultureller, bildungsbezogener und wissenschaftlicher Entitäten wäre grundsätzlich aus Sicht der Informationen verwertenden Wirtschaft wünschenswert und könnte tatsächlich zum Erreichen der Richtlinienziele führen.

Frage 4:

Ohne Begleitmaßnahmen würde die Einbeziehung derartiger Dokumentenbestände keinerlei messbaren Erfolg mit sich bringen. Die wahren Erfolgsfaktoren liegen nach unserem Verständnis nicht im Erstreckungsbereich der Richtlinie bzw. nachgelagerter Normen, sondern in den Motivationsfaktoren der öffentlichen Stellen i.S.d. PSI-RL. Diese Faktoren sollten unserer Auffassung nach - zumindest in einer Startphase von etwa fünf Jahren - primär legislativ sein - etwa in expliziten Regelungen welche Dokumente für die Nachnutzung ex lege zur Verfügung gestellt werden.

Frage 5:

Wir sprechen uns für zwei Stoßrichtungen aus: Änderungen gesetzlicher Art (siehe Punkt 6.) , sowie geeignete Motivationsmaßnahmen. In Anbetracht der erhofften erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung des PSI-Themas wird vorgeschlagen, das Thema auf einer Konferenz der Regierungschefs hochrangig zu behandeln. Auf Beamten- oder Ebene der Ressortminister rechnen wir nicht mit ausreichend nachhaltigen Ergebnissen.

Frage 6:

Wir schlagen eine Modifikation der PSI-RL mit folgenden Elementen vor:

- Eine Klarstellung, wonach öffentliche Stellen betreffend öffentlicher und kostenlos im Internet publizierten Daten einen Weiterverwendungshinweis angeben. Dies würde Rechtssicherheit schaffen und klarstellen, ob derartige Daten über die reine Informationsfunktion hinaus verwendet werden dürfen. Für Rückfragen sollte ein klar bestimmbarer Ansprechpartner genannt werden.
- Geeignete Formulierungen, in denen zur Vermeidung von Missverständnissen das Verhältnis PSI - Datenschutz klar gestellt wird. Dies trifft vor allem Daten, die seitens öffentlicher Stellen im Internet für jedermann einsehbar publiziert werden.

- Verpflichtende Schaffung von Registern vergleichbar dem österreichischen Informationsweiterverwendungsregister, entweder auf EU-Ebene, in Kooperation mehrerer Mitgliedstaaten oder auf nationaler Ebene. Allerdings sollte maximal ein derartiges Register pro Mitgliedstaat eingerichtet werden.
- Verpflichtende Eintragung von Bereitstellungen in das jeweils heranzuziehende nationale oder supranationale Informationsweiterverwendungsregister.
- Einbeziehung kultureller, edukativer oder wissenschaftlicher Bestände in die PSI-Regelung.
- Klarstellung über die Einbeziehung von jenen Dokumenten der Landesverteidigungsressorts, deren Weiterverwendung das legitime Sicherheitsbedürfnis der Mitgliedsstaaten nicht betrifft (z.B. öffentliche Stellungsbefehle, Immobilienversteigerungsdaten der Landesverteidigungsministerien, ...).
- Für Dokumentenbestände öffentlicher Stellen, die nicht öffentlich und kostenlos im Internet publiziert werden sollte aus Sicht der Unternehmen anstelle des derzeitigen Opt-In-Prinzips (öffentliche Stelle gibt von sich aus Dokumentenbestände zur Nachnutzung frei) ein Opt-Out-Prinzip geschaffen werden (öffentliche Stelle kann in begründeten Fällen von der Freigabe zur Nachnutzung absehen). Begründungen im Falle von Opt-Out-Situationen sollten im jeweils heranzuziehenden nationalen Informationsweiterverwendungsregister publiziert werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist als gesetzliche österreichische Interessensvertretung der österreichischen Unternehmen ebenfalls in ihrer Funktion als öffentliche Stelle unmittelbar durch die PSI-RL und das IWG betroffen. In ihrer Funktion als öffentliche Stelle i.S.d. PSI-RL und des IWG gibt sie nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Fragen zur Umsetzung und der Bedeutung der PSI-RL aus Sicht der Anwender kann die WKÖ in ihrer Funktion als öffentliche Stelle mangels Erfahrungsberichten von Anwendern nicht beurteilen.

Die WKÖ sieht kein Problem in der Einbeziehung kultureller-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen in den Anwendungsbereich der PSI-RL. Dadurch stünde ein breiteres Spektrum an Informationen des öffentlichen Sektors der Weiterverwendung durch unsere Mitgliedsunternehmen zur Verfügung, was die Entwicklung neuer Mehrwertprodukte und -dienstleistungen fördert und zur Innovation innerhalb der EU und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen beitragen kann. Berücksichtigt werden müssen dabei aber stets datenschutzrechtliche Aspekte, die in jedem Fall einer Weiterverwendung im Sinne der PSI-RL entgegenstehen.

Im Sinne eines Ausblicks und möglicher Maßnahmen welcher Art auch immer, die zur Verbesserung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen förderlich sein könnten, ist festzuhalten, dass die Entscheidungsautonomie öffentlicher Stellen zur Herausgabe von Dokumenten jedenfalls uneingeschränkt erhalten bleiben muss. Ergänzungen der PSI-RL sind wir nicht grundsätzlich abgeneigt, es darf dadurch aber keine Verpflichtung öffentlicher Stellen geschaffen werden, Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Die bereits jetzt in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Gleichstellung aller Nutzer, zur Transparenz und Nichtdiskriminierung sind unseres Erachtens ausreichend, um ein Umgehen der Ziele der Richtlinie unmöglich zu machen. Jede öffentliche Stelle muss auch weiterhin selbst entscheiden können, ob der durch die Weitergabe von Dokumenten / Daten verursachte Aufwand an Personal und Ressourcen, insbesondere in Form von elektronischen Schnittstellen mit regelmäßigen Daten-Updates wie das von den Unternehmen teils gewünscht wird, in Relation zum Nutzen der Weiterverwendung der Dokumente steht. Entscheidend sollte für die Beurteilung auch die Frage

sein, für welche Zwecke die Weiterverwendung erfolgen soll und ob dadurch tatsächlich ein Mehrwert geschaffen wird, der durch die PSI-Richtlinie bezweckt wurde. Ein bloßes Erstellen neuer Datenbanken mit Daten der öffentlichen Hand ohne erkennbaren Mehrwert entspricht beispielsweise wohl eher nicht der ursprünglichen Intention der PSI-Richtlinie.

Die Schaffung von Leitlinien zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Richtlinie durch die europäische Kommission halten wir für eine sehr gute Idee. Wir regen an, die ursprüngliche Zielsetzung der PSI-Richtlinie, nämlich die Schaffung von Mehrwertprodukten aus Dokumenten öffentlicher Stellen durch die europäische Privatwirtschaft, wieder mehr in den Vordergrund zu rücken.

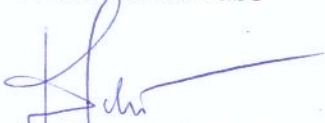
Klargestellt werden sollte der Geltungsbereich der PSI-RL, nämlich ob auch Dokumente öffentlicher Stellen, die nicht allgemein und frei, sondern beispielsweise nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind (durch Pflichtmitgliedschaft in gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen und einer gesetzlich verankerten Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern) der PSI-RL unterliegen oder - sofern sie nicht allgemein weitergegeben werden - gar nicht in deren Geltungsbereich fallen.

Unklar sind auch die verschiedenen Aspekte des Kostenersatzes und der Unverhältnismäßigkeit, nämlich das Ausmaß der angemessenen Gewinnspanne für die öffentlichen Stellen und des unverhältnismäßigen Aufwands bei der Erstellung neuer Formate, der dazu führt, dass eine öffentliche Stelle einen Antrag auf Weiterverwendung von Daten ablehnen kann.

Die Wirtschaftskammerorganisation ist die gesetzliche Interessenvertretung der gewerblichen Unternehmer Österreichs, die durch gesetzlich verankerte Kammer- und Grundumlagen ausschließlich von diesen finanziert wird. Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft haben einen gesetzlich verankerten Auftrag zur Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder, sie nehmen deren Interessen wahr und vertreten sie gegenüber Dritten. Ihren Pflichtmitgliedern gegenüber haben die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft eine gesetzlich verankerte Auskunftspflicht. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung des Artikels 10 der Richtlinie hinsichtlich der Bedingungen für die Weiterverwendung richtet sich nur an vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung. Im Sinne des gesetzlichen Auftrags der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und deren Finanzierung durch ihre Mitglieder sollte - wenn die PSI-RL auf solche Sachverhalte überhaupt anwendbar ist - allerdings nicht nur zwischen verschiedenen Kategorien der Weiterverwendung, sondern bei Vorliegen sachlicher Rechtfertigungsgründe wie hier auch ausdrücklich zwischen verschiedenen Gruppen von Nutzern (Mitglieder versus Nichtmitglieder gesetzlicher beruflicher Interessenvertretungen) unterschieden werden dürfen.

Zweckmäßig wäre es zudem, dass die Kommission in ihren Leitlinien Best-Practice-Beispiele der Bereitstellung von Dokumenten durch die öffentliche Hand sowie die Abwicklung von Streitbeilegungsverfahren darstellt.

Freundliche Grüße

  
Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin